

# RS OGH 2001/3/21 B5RJ34/99R

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2001

## Norm

ASVG §199

ASVG §306

## Rechtssatz

Die Leistung von Übergangsgeld während der Durchführung einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation setzt regelmäßig die ordnungsgemäße Teilnahme des Versicherten an der Maßnahme voraus.

Für die Zeit eines unentschuldigtem Fernbleibens entfällt der Anspruch auf Übergangsgeld. Der Versicherungsträger kann in diesem Fall den Übergangsgeld bewilligenden Bescheid aufheben, ohne zugleich die Bewilligung der Rehabilitationsleistung aufheben zu müssen.

Veröff: SGB 2002,623

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2001:RS0117225

## Im RIS seit

20.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)